

V.

Von der Tagsatzung angenommene Grundsätze, betreffend das Niederlassungsrecht der Schweizerbürger; vom 6ten Julii 1805.

1.) Die Vermittlungsakte hat jedem Schweizer das Recht ertheilt, sich in einem andern Kanton niederzulassen, und daselbst jedes, nach den Gesetzen und Verordnungen des Kantons, in dem er sich niederläßt, erlaubte Gewerbe zu treiben.

2.) Der sich niederlassende Schweizer trittet, mit Ausnahme der politischen Rechte, und des Mitanteils an Gemeindgütern, und an jeder Art von ökonomischen Stiftungen, in die gleichen Rechte, die der Kantonsbürger genießt; hat zugleich aber auch die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, die die Gesetze dem Kantonsbürger auslegen.

3.) Die Ausübung dieser verfassungsmäßigen Rechte ist unabhängig von der Religion, zu deren sich der Niederlassende bekennt, und kann ihm der Genuß dieser Rechte nicht versagt werden.

4.) Diese Rechte dürfen durch keine Personal- oder Geldbürgschaft, oder andere Last beschwert werden; die Kanzlengebühr für Ausfertigung der

Niederlassungsbewilligung soll in keinem Fall die Summe von 8 Franken übersteigen.

5.) Der Niederlassende ist verpflichtet, zu den Ausgaben, welche die Ortspolizen erfordert, nach den dießfälligen Bestimmungen beizutragen.

6. Um diese Rechte als Schweizer ausüben zu können, muß der Niederlassende einen behörig ausgefertigten, und von der Kantonsregierung legalisirten Heimathschein, nebst Zeugniß sittlicher Aufführung, vorweisen. Diejenigen Einwohner, welche zwar ihre Schweizerische Herkunft durch ein Zeugniß der Kantonsregierung ausweisen können, aber kein Gemeindegürgerrecht besitzen, haben, wann sie sich in einem andern Kanton, als dem zuletzt bewohnten, niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine angemessene Bürgschaft zu ersetzen; wodurch sie dann aber den Rechten der übrigen gleich gestellt werden.

7.) Die Hohen Regierungen der Endsgenossenschaft werden ihre Gesetze und Verordnungen über das Schweizerische Niederlassungsrecht, den, in den obstehenden 6 Artikeln aufgestellten Grundsätzen anpassen, und innert Jahresfrist Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, mittheilen.
